

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt Verhüllungsverbot im Straßenverkehr

Einleitung:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 7 A 10660/23.OVG) hat entschieden, dass das Tragen eines Niqabs beim Führen eines Kraftfahrzeugs gegen das Verhüllungs- und Verdeckungsverbot (§ 23 Abs. 4 StVO) verstößt. Eine Ausnahmegenehmigung wurde abgelehnt. Das Gericht betonte, dass die Sicherheit und Identifizierbarkeit im Straßenverkehr Vorrang vor individuellen religiösen Bekleidungs Vorschriften hat.

Hintergrund des Falls:

Eine Klägerin, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, beantragte eine Ausnahmegenehmigung, um beim Autofahren ihr Gesicht verhüllt zu halten. Sie berief sich auf ihre Religionsfreiheit gemäß Art. 4 des Grundgesetzes. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag ab, weshalb die Klägerin klagte.

Begründung des Urteils:

Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Die zentralen Argumente des Gerichts waren:

Identifizierbarkeit der Fahrzeugführerin:

Automatisierte Verkehrsüberwachung ist auf die vollständige Sichtbarkeit des Gesichts angewiesen. Eine bloße Erkennbarkeit der Augenpartie reicht nicht aus.

Sicherheit im Straßenverkehr:

Ein Niqab könnte die Sicht der FahrerIn einschränken und somit ein Risiko darstellen.

Verhältnismäßigkeit:

Das Gericht erklärte, dass das Verhüllungsverbot zeitlich und örtlich begrenzt sei und die Klägerin andere Fortbewegungsmittel nutzen könne.

Keine geeigneten Alternativen:

Vorschläge wie die Auflage eines Fahrtenbuchs seien nicht gleich geeignet, die Identifizierung und Sicherheit zu gewährleisten.

Religionsfreiheit vs. Sicherheit:

Das Gericht erkannte den Eingriff in die Religionsfreiheit an, stufte diesen jedoch als gerechtfertigt ein. Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Möglichkeit zur Identifizierung bei Verkehrsverstößen haben höhere Priorität.

Fazit:

Das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr bleibt bestehen. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht vorgesehen. Das Urteil unterstreicht, dass die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs Vorrang vor individuellen Glaubensüberzeugungen haben.